ZEICHENERKLÄRUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet
I — Zahl der Vollgeschoße (Zwingend)
04 — Grundflächenzahl
05 — Geschossflächenzahl
o — Offene Bauweise
Baugrenze
Gehweg
Fahrbahn
G — Garage mit Zufahrt
Grenze des räuml.Geltungsbereichs d.Bebauungsplanes

Zufahrtsverbot
Umformerstation
Mit Leitungsrecht bel.Flächen
Sichtflächen (v.d.Beb.freizuh. Grundstücke) Anpfl.u.Einfr.max. o.80m hoch!

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Baumassenzahl

Moosäcker I:

In Ergänzung zu den Planzeichen wird festgelegt:
1. Das im Bebauungsplangebiet dargestellte Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
2. Die Grundflächenzahl darf bei 1-geschossiger Bebauung 0,4; die Geschoßflächenzahl 0,5 nicht überschreiten.
3. Die Traufrichtung der Häuser muß dem Plan entsprechen. Sie ist durch eine Mittellinie innerhalb der Gebäudegrundrisse angegeben.
4. Die Dachneigung der Häuser muß zwischen 28° und 40° betragen.
5. Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung unter 32° erlaubt und dürfen nicht höher als 0,5 m sein.
6. Die Garagen müssen an den im Plan angegebenen Stellen errichtet werden.
7. Die Eingangsfußbodenhöhen sind im Benehmen mit der Gemeinde festzulegen. Danach ist die Höhenquote ins Baugesuch einzutragen.
8. Die Erstellung von Holzschöpfen und Kleintierställen bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.
9. Vorhandene Büsche und Bäume sind möglichst zu erhalten.
10. Mit Bekanntgabe des genehmigten Bebauungsplans werden frühere Bebauungspläne für dasselbe Gebiet hinfällig.

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gibt es Örtliche Bauvorschriften, die weitere Regelungen enthalten.

Änderung des BBP
im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB

Beschluß des Gemeinderats	am	13.11.1996
Veröffentlichung des Beschlusses	am	22.11.1996
Beteiligung der Eigentümer	vom	22.11.1996
	bis	13.12.1996
Satzungsbeschluß	am	19.02.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 03.03.1997 — Abt. Bürgermeister

Angezeigt dem Landratsamt Sigmaringen — am 25. 03. 97

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gem. § 12 BauGB — am 21. 03. 97

Änderung des räuml. Geltungsbereichs

BEBAUUNGSPLANENTWURF

KREISPLANUNGSDIENST SAULGAU

BEBAUUNGSPLAN HERBERTINGEN

HUNDERSINGEN

MOOSÄCKER I M. 1:500

AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG

ORTS-+REGIONALPLANUNG
DIPL.ING.RÄDLE
RAVENSBURG

GEÄNDERT 17.08.83